

SATZUNG

DER

SPORTGEMEINSCHAFT

LINDEN-DAHLHAUSEN

E. V.

§ 1 Name, Sitz und Farbe des Vereins

Die Sportgemeinschaft SG Linden-Dahlhausen hat Ihren Sitz in dem Stadtteil Linden, Dahlhausen und Oberdahlhausen.

Die Vereinsfarben sind rot-blau-schwarz. Der Verein ist am 03. Februar 1997 unter der Nummer 14 VR 1418 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2 Entstehung des Vereins

Der Verein entstand aus einem Zusammenschluss des Sport-Clubs Dahlhausen 07/16 und des Märkischen Ballspielvereins 05Linden am 05.05.1972 und der Aufnahme der Mitglieder des VfB Linden 53 e. V, in den Verein SG Bochum-Süd.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein dient der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Er ist rassistisch, religiös und politisch neutral. Mit seinen Sportarten ist der Verein Mitglied der verschiedenen Fachverbände. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln, des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne 3 der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Förderungen der Jugend.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in verschiedenen Abteilungen, die der sportlichen und gesundheitsfördernden Bestätigung der Mitglieder dienen. Die Abteilungen sind selbstständig. Ihre Mitglieder sind jedoch automatisch des Gesamtvereins, unterwerfen sich inhaltlich dieser Satzung und nehmen an den Mitgliederversammlungen mit uneingeschränktem Stimmrecht teil. Sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann das Stimmrecht durch einen Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person ausgeübt werden. Die Jugendabteilung zahlt je Mitglied einen anteiligen Betrag an den Hauptverein, der von den Vorständen des Hauptvereins der Jugendabteilung vereinbart wird. Für Ihre Arbeit können sich die Abteilungen eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins bedarf.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Über die Aufnahme des Mitglieds befindet der Geschäftsführende Vorstand. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Gegen die Aufnahme und gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Abmeldung
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt per Einschreiben zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er sich vereinschädigend verhält oder länger als ein halbes Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Zwei schriftliche Mahnungen, davon die letzte mit Fristsetzung, müssen vorausgehen. Vor dem Ausscheiden ist das Mitglied schriftlich per Einschreiben mit einer Frist von zwei Wochen zu laden. Bei Nichterscheinen kann auch in Abwesenheit entschieden werden. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von einem Monat Einspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie entscheidet ebenso über Inkassoverfahren.

Der Geschäftsführende Vorstand kann Beiträge stunden oder erlassen. Die Spieler aller Sportmannschaften unterliegen der Beitragspflicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können in Würdigungen besonderer Leistungen mit der Verdienstnadel ausgezeichnet werden. Zu den Auszeichnungen gehört eine Urkunde.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Geschäftsführender Vorstand
4. Wirtschaftsrat
5. Ehrenrat

§ 9 Gesamtvorstand

Die Organe 2 – 5 werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre wie folgt gewählt:

- Der erste Vorsitzende sowie drei Stellvertreter
- Der Geschäftsführer und zwei Stellvertreter
- Der Schatzmeister und zwei Stellvertreter
- Bis zu acht Beisitzer deren Aufgaben die Mitgliederversammlung oder in ihrem Auftrag der Vorstand festlegen.
- Der Sprecher der Schiedsrichter und sein Stellvertreter
- Der Ehrenrat. Der Sozialwart. Der Pressewart
- Der Wirtschaftsrat
- Drei Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand besteht aus den vorgenannten Funktionsträgern sowie den Leitern der im Verein bestehenden Abteilungen, die durch ihre gewählten Sprecher vertreten werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

- Der Erste Vorsitzende
- Der Erste Geschäftsführer
- Der Erste Schatzmeister

Der Geschäftsführende Vorstand mit seinen Stellvertretern tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat.

Der Gesamtvorstand tagt alle zwei Monate oder wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes seine Einberufung verlangen.

Zu allen Sitzungen ist schriftlich zu laden. Über die Sitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen.

§ 11 Wirtschaftsrat

Der Wirtschaftsrat muss aus 3 – 5 Mitgliedern bestehen. Er stellt zum 01.01 eines jeden Jahres den Haushaltsplan auf. Dieser Haushaltsplan ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Schatzmeister ist immer automatisch Mitglied des Wirtschaftsrates, welcher den Geschäftsführenden Vorstand berät, und die Einhaltung des Haushaltsplans überwacht.

§ 12 Ehrenrat

Der Ehrenrat muss mindestens aus 3 Mitgliedern und maximal 6 Mitgliedern bestehen. Es dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Der Ehrenrat entscheidet über Einsprüche gemäß § 5 und ersucht, Streitigkeiten zu schlichten.

§ 13 Geschäftsjahr, Mitgliederversammlung

Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende Mai statt. Vertreter von Presse und anderen Medien können zugelassen werden. Zu den Mitgliederversammlungen mit Neuwahl der Organe 2 – 5 (§8) ist zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen, zu den übrigen Mitgliederversammlungen ist durch Pressemitteilungen und Aushang in den Schaukästen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen der Organe 2 – 5 (§8) muss folgende Punkte enthalten:

1. Festlegung der ordentlichen Einberufung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
4. Aussprachen zu den Berichten
5. Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder
6. Wahl des Versammlungsleiters
7. Entlastung des Vorstandes, des Kassierers der Ausschüsse
8. Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer
9. Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendausschusses
10. Beratung und Beschlussfassung über vorangegangene Anträge
11. Verschiedenes

Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von dem Schriftführer geführt, der gemeinsam mit den Geschäftsführenden Vorstand unterschreibt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 14 Außerordentliche Versammlungen

Der Geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes diese beantragen.

§ 15 Erforderliche Stimmenmehrheit

Bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei der Satzungsänderung, Fusionen oder Vereinsauflösung ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Stimmenmehrheiten können durch Akklamation festgestellt werden. Auf Antrag muss geheim gewählt werden

Die Abteilungen schlagen ihre Obleute vor.

Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Haftung und Liquidation

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.

Das Vermögen ist im Rahmen steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Satzungskenntnis

Diese Satzung erhält jedes Mitglied. Änderungen und Ergänzungen werden den Mitgliedern mittels Nachtrag überreicht.

Die Satzung ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 21. November 1997 genehmigt und verabschiedet worden, Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.